



Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2013 des LK Stade

(Die Stellungnahme des BUND und des NABU ist in den Text eingearbeitet. Sachverhalte, die wir gestrichen haben möchten, sind **in roter Schrift...**, Sachverhalte, die wir hinzufügen möchten, sind in **grüner Schrift** und zusätzliche Erläuterungen sind mit **gelb unterlegt**
Die Kapitel, in denen wir keine Anmerkungen machen, haben wir aus Platzgründen entfernt)

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises

09 Die Kultur- und Erholungslandschaft ist durch extensive Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, eine entsprechende Bauleitplanung und durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen zu entwickeln. Bestehende Strukturen sind möglichst zu erhalten.

Für die Anlage eines **Biotopverbundnetzes** sind ausreichend Flächen im ländlichen Raum bereitzustellen und wirkungsvoll zu schützen. Der vorhandene Schutzflächenanteil ist zu sichern und möglichst zu erhöhen.

Die biologische Vielfalt, als eine wesentliche Grundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung der ländlichen Regionen, ist zu sichern.

Die Vorranggebiete für Windenergie stellen für den Landkreis Stade z. Zt. noch nicht das Optimum in der räumlichen Verteilung **und das Maximum** an realisierbaren Flächen dar (s. 4.2.2).

Diese Festlegung für die Zukunft erscheint unnötig angesichts der möglichen technischen Entwicklung und der ev. Erfordernisse des Klimawandels. L

In ihrer Konstellation minimieren sie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, erhalten Freiräume und vermeiden Konflikte.

11 Kristallisationspunkte und Schwerpunkte des Gewerbes, der Industrie, des Handels und der Dienstleistungen sind die Mittelzentren Stadt Buxtehude und die Hansestadt Stade. Entwicklungspotenziale insbesondere an Verkehrsachsen sollen genutzt werden.

Die verkehrsmäßige Anbindung an den Verdichtungsraum Hamburg soll insbesondere im Schienen- als auch im **Straßen- und** Wasserbereich verbessert werden. Der Schwerpunkt ist hierbei auf die Verbesserung und Optimierung des Öffentlichen Verkehrs auf der Straße und Schiene zu legen.

12 Als Beitrag zum Nationalen Klimaschutzprogramm bzw. zum niedersächsischen Klimaschutzkonzept sind im Landkreis Stade Maßnahmen zum Klimaschutz zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit den Städten und (Samt)-Gemeinden erarbeitet der Landkreis für die Jahre 2020 und 2030 verbindliche Reduktionsziele für die CO2 Emissionen auf der Basis einer Analyse des Ist-Zustandes Die Erreichung dieser Reduktionsziele ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Den Herausforderungen des Landkreises durch den Klimawandel (Leitvorstellung S. VII) wird der Landkreis mit diesem Programm bisher nicht gerecht. Maßnahmen sind zu unkonkret formuliert, Ziele nicht ambitioniert, eher am Mindeststandard orientiert (Windenergie, Naturschutz) oder konterkarieren das Ziel insgesamt (Kohlekraftwerke, Torfabbau)

Durch Maßnahmen zur Begrenzung und Vermeidung des klimawandelbedingten Temperaturanstieges (Mitigation) und durch Maßnahmen zur Beherrschung der Folgen des Klimawandels bzw. positiven

Nutzung der unvermeidbaren Folgen des Klimawandels (Adaption) ist den Veränderungen zu begegnen.

Insbesondere durch:

- Reduzierung des CO₂-Ausstosses durch Energiesparen, Energieeffizienz und Nutzung von Energiealternativen
- Vorausschauende Maßnahmen zum Hochwasserschutz,
- Klimaadaptive Raumordnung und Bauleitplanung,
- Eine umwelt- und klimafreundliche Nahmobilität, insbesondere mit nicht motorisierten Verkehrsmitteln,
- Forschung und Entwicklung von lokalen und regionalen Maßnahmen und Strategien,
- Individuelle und kollektive Verhaltensanpassung.

Die im Bericht zum kommunalen Klimaschutz genannten Maßnahmen sollen mittelfristig umgesetzt und fortgeschrieben werden.

1.3 Integrierte Entwicklung des Küstenraumes

06 Der Küsten- und Hochwasserschutz hat angesichts des prognostizierten Anstiegs des Meeresspiegels für den Landkreis hohe Bedeutung.

Folgerichtig muss einer weiteren Vertiefung des Elbefahrwassers entgegengewirkt werden.

Die zu erwartenden Klimaveränderungen sollen beim Küsten- und Hochwasserschutz berücksichtigt werden, insbesondere durch Vorsorgeplanungen und –maßnahmen.

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur LROP

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur 2.1

09 Das Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Das Gebiet ist vorrangig für die Ansiedlung von hafen- und schiffahrtorientierten Anlagen und Einrichtungen vorzusehen.

Im Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade sind naturbetonte, in der Regel nicht aufgespülte Flächen als Immissionsschutzflächen anzusehen. Eine weitere Entwicklung von hafenorientierten wirtschaftlichen Anlagen hat auf Industriebrachen stattzufinden.

Der Hafen Stadersand bleibt für die Öffentlichkeit zugänglich.

Großkraftwerke, die insbesondere der Versorgung angesiedelter Betriebe dienen, sind mit dem Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade grundsätzlich raumordnerisch vereinbar. Der Einsatz der Primärenergie hat die Klimaschutzziele zur CO₂-Reduktion zu berücksichtigen.

Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind an den Premiumstandorten

- Stadt Buxtehude „nördlich des Alten Postweges“
- Drochtersen - Gauensiek, AS Drochtersen
- Hansestadt Stade - CFK-Valley
- Hansestadt Stade - Steinbeck
- Hansestadt Stade - Schnee, **AS Stade-Nord / Häfen**
- Hansestadt Stade - Wöhrdener Außendeich

(Sollte gestrichen werden wg. avifaunistisch wertvoller Bereiche s. auch Umweltbericht)

Und

an den Qualitätsstandorten

- Stadt Buxtehude - Dammhausen, AS Jork
 - SG Himmelpforten - AS Himmelpforten
 - SG Lühe - Hollern-Twielenfleth, Erweiterung GE Speersort
 - SG Nordkehdingen - Wischhafen, Am Hafen
 - SG Oldendorf - Burweg, AS Himmelpforten
- zu entwickeln.

Die Standortfläche Apensen (westlicher Teil) kann aufgrund ihrer Lage an der Eisenbahnstrecke regionale Bedeutung erreichen. Weitere Standorte sollen bei Bedarf im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung entwickelt werden.

Als Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe sind die Gebiete o. g. Premiumstandorte in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Für den Planungsfortgang des Standortes Drochtersen - Gauensiek, AS Drochtersen ist der endgültige Abschluss des PfV für die A 20 verbindlich.

Für diese Vorrangstandorte sind von den Gemeinden / Samtgemeinden die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung der jeweils empfohlen Nutzung zu schaffen.

~~Der nördliche Teil des Premiumstandortes Stade – Schnee wird aufgrund der avifaunistischen Bedeutung als Vorbehaltsgebiet eingestuft. In der nachfolgenden Bauleitplanung sind die Schutzgüter sowie die biologische Vielfalt detailliert zu untersuchen.~~

Alle anderen Planungen und Maßnahmen müssen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

Die für die einzelnen Standorte empfohlenen Nutzungen sollen dabei berücksichtigt werden.

Die Qualitätsstandorte sind durch die Bauleitplanung der Städte, Gemeinden / Samtgemeinden näher zu konkretisieren. Für den Planungsfortgang der Standorte SG Himmelpforten - AS Himmelpforten und SG Oldendorf - Burweg AS Himmelpforten ist der endgültige Abschluss des PfV für die A 20 verbindlich.

2.3.4 Abwasser/Abfall – Infrastruktur

01 Die Abfallentsorgungs- und Verwertungseinrichtungen nach dem jeweils aktuellen Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Stade sollen langfristig erhalten und weiterentwickelt werden. Grünabfall ist stofflich zu verwerten; Gehölzabfälle, sowie Restmüll ~~sind~~ können energetisch ~~zu~~ verwertet werden.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen; Bodenschutz

02 Bei allen raumbedeutsamen und raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen soll zwischen ökonomischen, sozialen und ökologischen Raumansprüchen ein koordinierender Ausgleich geschaffen werden; der volkswirtschaftliche Bedarf und der gesellschaftliche Nutzen sollen bei der Beurteilung mit berücksichtigt werden.

Bei Nutzungskonflikten ist dem Erhalt der natürlichen Ressourcen in ihrer Qualität und Quantität sowie dem Erhalt der Artenvielfalt **grundsätzlich** der Vorrang einzuräumen.

Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ist neben den Festlegungen des LROP, der Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade.

Für die Umsetzung der Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung ist als Leitlinie grundsätzlich der Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade in der aktuellen Fassung, mit den dort aufgezeigten

Maßnahmen und Handlungsvorschlägen maßgebend. Zusätzlich ist ein aktualisierter Grün- bzw. Landschaftsplan erforderlich.

Generell wird darauf hingewiesen, dass mehr Schutzgebiete, wie z.B. die Schwingewiesen, als FFH-Gebiete oder NSG-Gebiete auszuweisen sind. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Vogelschutzgebiet Untereibe und das NATURA 2000 Gebiet Untereibe den Status NSG erhalten müssen. NSG-Empfehlungen des LRP sind nahezu deckungsgleich mit den als wiederherzustellenden Landschaftsteilen dargestellten Gebieten in der alten RROP-Fassung.

Nicht standortgerechte Waldbestände sind in stabile **MischLaubwald**bestände mit standort**angepassten heimischen** Baumarten umzuwandeln.

Zwischen den Siedlungsflächen der Zentralen Orten sollen insbesondere klimaökologisch bedeutsame Freiräume erhalten bleiben. **Sie sind für die Naherholung und für Belange des Naturschutzes von sonstigen Nutzungen freizuhalten.**

Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen soll minimiert werden.

Regional bedeutsame Freiräume sind als Suchraum für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen und unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen aufzuwerten. Die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes sind zu berücksichtigen.

08 Die an landschaftsstrukturierenden Elementen verarmten Landschaften (gem. LRP) sollen durch die Anlage von Wallhecken, Feldgehölzgruppen, Straßen-/Wegealleen, Saumbiotopen, etc. strukturiert werden.

Landwirtschaftliche Nutzflächen die aus der Bewirtschaftung entlassen wurden, **sind sollen** naturnah und kulturraumtypisch **entwickelt zu entwickeln** und **möglichst** in das Biotopverbundsystem **eingebunden werden einzubinden**.

3.1.2 Natur und Landschaft 3.1.2

02 Die **naturnahen Lebensräume** im Landkreis Stade sowie die Gebiete gem. 3.1.2 05 LROP, denen wegen ihrer besonderen Qualität, Gefährdung und großen ökologischen Bedeutung in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen Vorrang einzuräumen ist, sind als **Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.**

Bei raumbedeutsamen Vorhaben, die mit unerlässlichen Eingriffen in die Landschaft und die Wasserwirtschaft verbunden sind, sind unabänderliche Schäden an unersetzbaren Naturgütern auszuschließen. Die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zu erhalten und der Verlust an Freifläche soll so gering wie möglich gehalten werden.

Vorranggebiete Natur und Landschaft sind von raumbeanspruchenden Maßnahmen freizuhalten; dies gilt insbesondere für die herausragenden und besonders wertvollen Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften und für Eigenart, Vielfalt und Schönheit gemäß Landschaftsrahmenplan.

Die Überlagerung der Vorranggebiete Windenergie und Natur und Landschaft im Bereich Bützflether Moor ist zu entflechten, ebenso wie Kleiabbaue und Natur und Landschaft in der Gemeinde Jork.

~~Die Vorranggebiete Natur und Landschaft beinhalten eine in ihrer Tiefe unbestimmte Pufferzone, die sich nach den realen örtlichen Gegebenheiten sowie der naturschutzfachlichen Wertigkeit und dem damit verbundenen Schutzzweck richtet. Planungen und Maßnahmen sind auf ihre Verträglichkeit mit der Kernzone des Vorranggebietes zu prüfen.~~

Die im LRP (alte Fassung) als NSG 23, 24, 25, 26 bezeichneten Moorgebiete sind als Vorranggebiete Natur und Landschaft darzustellen, weiterhin gilt dies für alle im LK noch vorhandenen Restmoore und wenig veränderten Moorgebiete mit überwiegender Grünlandnutzung, z.B. Moorzweigen bei Essel und Hesedorf.

Als Vorranggebiet Natur und Landschaft sind darzustellen NSG 10 und NSG 12 des aktuellen LRP und der Geestrand zwischen Stade und Horneburg.

Die für den Naturschutz wichtigen **Bereiche** sollen erhalten und entwickelt werden. **Alle Hochmoorstandorte im Landkreis Stade, natürliche und naturnahe Flächen sowie abgetorfte Hochmoorflächen sind durch entsprechende Maßnahmen wieder zu vernässen.**

Der Kooperation mit der Landwirtschaft kommt eine besondere Bedeutung zu.

03 Für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sollen grundsätzlich vorrangig Gebiete mit Defiziten in der Landschaftsstruktur bzw. des Naturhaushaltes oder insbesondere Gebiete mit einer Bewaldung unter 10 % auf der Grundlage des jeweils aktuellen Landschaftsrahmenplanes Landkreis Stade (LRP) genutzt werden. Vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen **sind sollen weitere** Möglichkeiten der Kompensation **auf anderweitig genutzten Flächen zu** geprüften **werden.**

In den Flächennutzungsplänen der Gemeinden sind diese Gebiete entsprechend umzusetzen. Die Landschaftspläne der Gemeinden **sollen sind** zu berücksichtigten **werden.**

06 Naturraum „Watten und Marschen“

Die prägenden ökologischen Landschaftseinheiten des Naturraumes Unterelebe-Niederung sind die Flusswatten, Elbinseln und Marschen; in der Stader Geest werden sie von Niedermooren, Hochmooren, Flussmarschen, grundwassernahen- und grundwasserfernen Geeststandorten gebildet; sie sind grundsätzlich besonders zu schützen.

Die Bereiche von besonderer Bedeutung der Flusswatten und Elbinseln im Landkreis Stade sind die

- naturnahen, gefährdeten Lebensräume,
- Salzwiesenvegetation, naturnahe Flussdynamik,
- Bereiche von z. T. internationaler Bedeutung für die Avifauna (Brut- und Rastvögel),
- naturnahe Uferzonierung der Elbinseln,
- Trockenrasenstandorte der aufgespülten Inselbereiche.

Sie sind durch entsprechende Maßnahmen grundsätzlich wieder herzustellen und zu erhalten (Regeneration).

Die Bereiche mit besonderer Bedeutung der Marschen sind:

- großflächige Beetgrünlandkomplexe mit besonderer avifaunistischer Bedeutung,
- offene wassergefüllte Grabensysteme,
- extensiv genutztes Grünland der Oste-Niederung bei Gräpel und im nordöstlichen Bullenbruch,
- **☞** charakteristische Vegetationszonierung der Außendeichsflächen und Vordeichflächen der Oste, Schwinge, Lühe und Este₁,
- Gehölzreihen und Hecken entlang der Marschengraben,
- wertvolle Hofgehölze im Kehdinger Sietland sowie Auenwaldparzellen,
- kulturhistorische Landschaftsbestandteile,
- Brachflächen auf neuerlichen Tonentnahmeflächen,
- entlang der Este-, Schwinge-, Lühe- und Oste-Vordeichflächen als bedeutendes Biotopverbundsystem₁,
- deichnahe Stillgewässer (Bracks) in Kehdingen und im Alten Land.

Sie sind grundsätzlich zu erhalten, durch entsprechende Maßnahmen zu pflegen und **soweit möglich** wieder herzustellen.

3.1.3 Natura 2000

Vogelschutzgebiet Moore bei Buxtehude ist zeichnerisch nicht dargestellt.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen LROP

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

3.2.1.1 Landwirtschaft

01 Als bedeutender Wirtschaftszweig im Landkreis Stade ~~ist~~ sollen die Landwirtschaft und der Obstbau erhalten, gefördert und entwickelt werden – in Anpassung an die agrarpolitischen Rahmenbedingungen der nationalen und EU-Agrarpolitik.

Zur Erhaltung und Entwicklung der ländlichen Kulturlandschaft hat eine umweltverträgliche und bäuerliche Landwirtschaft eine herausragende Bedeutung, die gefördert und unterstützt werden soll. Eine industrielle Landwirtschaft ist durch Auflagen einzuschränken.

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (z.B. Flurneuordnungsverfahren, ländlicher Wegebau und Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe) und zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen als Elemente der Regionalentwicklung zielgerichtet, unter Berücksichtigung anderer Belange, durchgeführt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Für die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes sollte die Bildung von Kooperationen angestrebt werden.

Zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft sollen Eingriffe in landwirtschaftliche Strukturen, insbesondere durch Flächenansprüche Dritter, so gering wie möglich gehalten werden. Außerlandwirtschaftlicher Flächenbedarf soll so weit wie möglich auf landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen gelenkt werden, ggf. muss ein Ausgleich über Flurneuordnungsmaßnahmen stattfinden.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen und in den Randbereichen der Ortslagen sollen die Standorte planungsrechtlich abgesichert werden. Auf die Belange der Landwirtschaft soll durch die Einhaltung von Emissionsabständen zur Wohnbebauung Rücksicht genommen werden. Bei der Verkehrsplanung sowie beim Ausbau und der Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen soll der Strukturwandel in der Landwirtschaft berücksichtigt werden. Um eine Vollversiegelung zu vermeiden, sind die Wirtschaftswege mit Granulat herzustellen.

Arbeitsplätze für Frauen sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

02 Die strukturellen landwirtschaftlichen Schwerpunkte im Landkreis Stade, Marktfruchtbetriebe, Futterbaubetriebe und Veredelungsbetriebe sowie die Dauerkulturbetriebe (Obstbau) im Alten Land und Nordkehdingen sollen durch eine vorausschauende zukunftsorientierte Bauleitplanung gefördert werden.

Die unterschiedlichen Interessen von Landwirtschaft, Wohnbevölkerung und gemeindlicher Entwicklung sollen gegenseitig berücksichtigt und aufeinander abgestimmt werden.

Die geschlossenen Anbauflächen des Obstbaues, insbesondere das Anbaugebiet des Alten Landes, sollen unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Entwicklung der Biodiversität erhalten werden.

Die Gebiete mit einem mittleren bis sehr hohen standortgebundenem natürlichen Ertragspotential (Datenbasis Landkreis Stade) sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt; die wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit ist grundsätzlich zu beachten.

Die Vorbehaltsgebiete sind für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche, klima- und bodenschonende Produktion von rückstandsarmen, hochwertigen Produkten sowie zur Gewährleistung der Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft zu sichern.

Sie sollen grundsätzlich nicht durch andere Nutzungen und Beeinträchtigungen sowie durch eine nicht der guten fachlichen Praxis entsprechende Bewirtschaftungsweise gefährdet werden.

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind grundsätzlich für die landwirtschaftliche Nutzung freizuhalten und sollen gegenüber anderen Bodenbeanspruchenden und -belastenden Nutzungen geschützt werden.

Vor einer beabsichtigten Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft durch Planungen, Maßnahmen und andere Vorhaben ~~sind~~ sollen grundsätzlich alternative Standorte zu geprüften werden.

Eine vorhandene hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit soll besonders gewürdigt werden (vgl. Fachbeitrag Landwirtschaft).

Die Frostschutzberechnung der Obstbaukulturen hat für die Ertrags- und Qualitätsbildung eine wichtige Funktion.

Die Möglichkeiten der Frostschutzberechnung ~~sind zu~~ sollen erhalten und dem Bedarf entsprechend weiter zu entwickelten werden. Bei weiter zunehmender Salinität des Elbwassers darf die Lühe nicht zur Frostschutzberechnung aufgestaut werden, da sie als einziger Fluss des Landkreises für Wanderfische ohne Hindernis ist. Es würde der WRRL widersprechen.

Die Auswirkungen des weiter zunehmenden Anteils des Energiemaies an der landwirtschaftlichen Produktionsfläche auf das Landschaftsbild, die Artenvielfalt, die Bodenfruchtbarkeit und das Grundwasser ~~sollen sind~~ zu minimierten werden; Alternativen von Energiepflanzen ~~sollen sind~~ vorrangig zu genutzt werden. Dreigliedrige Fruchtfolgen mit Anteilen von maximal 50% einer Frucht auf den jeweiligen Betriebsflächen sind anzustreben.

Möglichkeiten der Gliederung der landwirtschaftlichen Schläge zur ökologischen Aufwertung der Felder sind anzustreben. Die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Klimaschutz ~~es sind~~ sollen zu beachtet werden.

Natur- und Klimaschutz sowie eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft sollen ihre Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen erfüllen.

03 Die Landwirtschaft nimmt besondere Funktionen für:

- den Naturhaushalt und die Landschaftspflege innerhalb der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, Pflege- und Entwicklung und der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im Bereich des Grünlandes,
- die Erholung innerhalb der Erholungsgebiete im Alten Land wahr. Im Rahmen der Vermietung von Unterkünften und im Rahmen der Pensionspferdehaltung in der Hansestadt Stade, der Stadt Buxtehude, in Drochtersen, dem Alten Land, in Beckdorf, Harsefeld, Deinste, Fredenbeck und den traditionellen Schwerpunkten der Pferdehaltung in Nordkehdingen,
- die Gestaltung und Erhaltung des ländlichen Raumes hinsichtlich der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Erhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern

wahr.

Die Gebiete mit der entsprechenden Funktion sind, soweit sie nicht durch die o. a. Vorrang- und Vorbehaltsfunktionen bestimmt sind, in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Der Erosion in den gefährdeten Gebieten soll durch entsprechende Bewirtschaftungsweisen, der Erhaltung und Neuanlage von Wald und dem Anlegen von Hecken und Gehölzstrukturen vorgebeugt werden. Nach der Maisernte ist eine Zwischenfrucht auf den sonst lange vegetationslosen, abgeernteten Feldern anzubauen. Auch die Randstreifen an Gewässern sind erheblich zu verbreitern.

Nährstoffeinträge durch Düngerausbringung (Wirtschaft- und Kunstdünger) sind entsprechend des Nährstoffentzuges zu begrenzen. Die anfallende Gülle ~~muss sollte~~ vermehrt zur Gewinnung von Energie genutzt werden, da die Schäden für Boden und Grundwasser (Trinkwasser) erheblich sind. Biogasanlagen sind nicht an Gewässern zu errichten. Ein Austreten von Abwässern ist baulich auszuschließen. Ist das nicht der Fall, ist nachzurüsten.

04 Der ökologische Landbau nimmt im Landkreis Stade eine untergeordnete Rolle ein. Dies gilt nicht für den ökologischen Obstbau mit einem Anteil von 10 % der obstbaulichen Produktion im Landkreis

Stade. Die Förderung der vermehrten Umstellung ist regionalplanerisches Ziel des Landkreises. Die Vermarktung ökologischer Produkte ist zu verbessern.

Erwerbskombination und Direktvermarktung sollen gefördert werden, insbesondere im Hinblick auf die Absatzmärkte Stadt Buxtehude, Hansestadt Stade und Freie und Hansestadt Hamburg, in den Gemeinden/Samtgemeinden Apensen, Harsefeld, Horneburg, Jork und Lühe. In ländlichen Gebieten mit unzureichender Infrastruktur soll die mobile Direktvermarktung sowie die Vermarktung über Nachbarschaftsläden, die mehrere Versorgungsfunktionen bündeln, die Grundversorgung der Bevölkerung unterstützen.

Die Erwerbsmöglichkeiten von Frauen in der Landwirtschaft sollen als ein Beitrag zur Stabilisierung ländlicher Räume betrachtet und gefördert werden.

06 Bauleitplanerische Steuerungs- und Planungsinstrumente ~~sollen~~ müssen bei der Errichtung von gewerblichen Intensivtierhaltungsanlagen bzw. Betrieben, die dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz unterliegen, genutzt werden, ~~besonders in Gebieten mit hohem Tierbestand bzw. hoher Dichte.~~

Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft, der Erholung, des Bodenschutzes sowie der menschlichen Gesundheit sollen hierbei im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden.

07 Die flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft ~~soll~~ hat, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, Maßnahmen zum Zwecke des Biotopverbundes, des Bodenschutzes und der Naherholung durchzuführen, wie Anlage, Erhalt und Entwicklung von

- ~~Erhalt und Entwicklung~~ linienhafter Biotopen zum Zweck der Biotopvernetzung und Anreicherung mit Kleinstrukturen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Hecken,
- ~~Erhaltung der~~ Grabenstrukturen im Alten Land, Marschen, keine Verrohrung
- Gewässerrandstreifen,
- Böschungen und Straßenrandzonen,
- Feldrainen und Ackerrandstreifen,
- Gehölzstrukturen entlang der Marschgräben,
- flächenhafter Biotope,
- Brachflächen, Ruderalflächen,
- Tümpel- und Feuchtbereichen.

08 Die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind zu erhalten. In diesen Gebieten erfüllt die Landwirtschaft eine besondere Funktion zur Pflege der Kulturlandschaft, der Artenvielfalt und des Klimaschutzes.

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ~~sollte~~ darf kein Grünlandumbruch erfolgen. Die enge Vernetzung zwischen den landwirtschaftlichen und den Zielen des Grünlandeschutzes ist zu erhalten.

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft dient bei Berücksichtigung von Ressourcenschutz Klima und Biodiversität in der Regel den Zielen des Grünlandeschutzes.

3.2.1.2 Forstwirtschaft 3.2.1

01 Der Wald soll durch nachhaltige Forstwirtschaft gesichert und weiter entwickelt werden; auf eine standortheimische Vergrößerung des Waldanteils soll bei allen Planungen und Maßnahmen hingewirkt werden.

Dies gilt insbesondere für alle Gemarkungen der Geest in denen der Waldanteil unter 10 % liegt. Dabei dürfen die ökologische Vielfalt des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild sowie die Belange der Erholung und des Tourismus nicht beeinträchtigt werden.

Die Schutzfunktion des Waldes ist vorrangig zu behandeln. Die Nutz-, ~~__Schutz-~~ und Erholungsfunktionen des Waldes sind in der Regel gleichrangig und sollen auf der gesamten Waldfläche ~~möglichst~~ gleichzeitig erfüllt werden.

04 Der Wald und seine Waldfunktionen sind durch die neuartigen Waldschäden und Folgen des zu erwartenden Klimawandels gefährdet. Zur Erhaltung der (Wald-) Ökosysteme sind eine weitere Begrenzung des Schadstoffausstoßes auf allen Ebenen sowie eine Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse aus der Klimaforschung bei allen walddirelevanten Planungen und Entscheidungen erforderlich. Hierzu ist insbesondere die Luftbelastung mit Ammoniak aus Gülle und der Abluft aus Massentierställen stark einzuschränken.

05 Wo es landschaftsökologisch und -gestalterisch erforderlich und möglich ist, sind durch Aufforstung von Verbindungsflächen vorhandene Waldflächen sowie Wallhecken und Straßengehölzstreifen als Bestandteil eines kreisweiten Biotopverbundsystems zu vernetzen.

Aus Gründen der Waldbrandvorbehalts und der Gefahrenabwehr durch Sturmwurf sowie der erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen ist der Wald und der Waldrand grundsätzlich von Bebauungen oder störenden Nutzungen, einschließlich einer ausreichenden Pufferzone, freizuhalten. Der Abstand sollte jedoch mindestens der Länge eines ausgewachsenen Baumes, das sind i. d. R. 35 m, entsprechen.

Die Vergrößerung des Waldanteils, eine Verbesserung der räumlichen Verteilung von Wald und eine Überführung des vorhandenen Waldes in standortgerechte heimische, stabile ~~MischLaub~~waldbestände ~~mit hohem Laubholzanteil~~ ist, unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und ggf. speziellen Zielsetzungen, anzustreben.

Naturbelassene, unberührte Wälder – Naturwälder -, naturnah bewirtschaftete Wälder und naturnahe Kleinstwälder sind zu erhalten.

06 An geeigneten Stellen im Bereich der Fließgewässersysteme soll die Anlage von Auen- und Bruchwäldern auch im Zusammenhang mit dem Fischotterschutzprogramm gefördert werden.

Wald mit hoher Artenvielfalt, mit im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten sowie alte Waldstandorte mit langer, ungestörter Entwicklung für Tier- und Pflanzenarten, sollen sind zu erfassen und zu erhalten werden. Eine Inanspruchnahme derartiger Wälder für andere Zwecke ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar und darf nicht erfolgen.

07 Von Aufforstungen sowie Nutzungs- und Bestockungsumwandlung ~~sollen sind~~ geschützte Biotope, Flächen die dem Erscheinungsbild der Landschaft ein besonderes Gepräge geben und/oder als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben müssen, ~~ausgenommen werden auszunehmen.~~

Eine natürliche (Wieder)- Bewaldung von Flächen mit standortgerechten heimischen Baumarten ist zulässig und erwünscht.

Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart sind wegen des geringen Waldanteiles im Landkreisgebiet grundsätzlich zu vermeiden, waldzerstörende Waldbeweidung soll unterbunden werden.

Ersatzaufforstungen für unvermeidbare Waldumwandlungen sollen möglichst zeit- und ortsnah mindestens flächengleich mit standortgerechten Baumarten durchgeführt werden, Ersatzaufforstungen sollen in der Folge nachhaltig forstlich bewirtschaftet werden.

Die Inanspruchnahme oder Zerschneidung von Waldgebieten für andere Planungen und Maßnahmen ist grundsätzlich nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Bei nachweisbaren unvermeidbaren Eingriffen ist die Inanspruchnahme auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen und durch Ersatzaufforstungen im näheren Umfeld adäquat zu kompensieren.

3.2.1.3 Fischerei

02 Maßgeblich für die Art und Intensität der Bewirtschaftung der Gewässer ist der jeweils empfindlichste Teil der Gewässersysteme, einschließlich der Hauptvorfluter Elbe und Oste.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Sportfischerei (Angelfischerei) erfolgt in den Gewässern des Landkreises gemäß den Vorgaben des Nieders. Fischereigesetzes.

In den Vorranggebieten Natur und Landschaft ist die ordnungsgemäße Fischereiausübung **grundsätzlich nicht** zulässig, **da sie z.B. im Frühjahr das Brutgeschäft der Vögel stören und in einigen Gebieten den Fischotter beunruhigen kann.**

3.2.2 Rohstoffgewinnung

01 Die im Landkreis Stade vorkommenden oberflächennahen Ton-, Sand- und Kiesvorkommen sind langfristig zu sichern.

Die Lagerstätten von regionaler Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dargestellt.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass vorhandene und neue Bodenabbauten vollständig abgebaut werden.

Auf eine umweltschonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Rohstoffvorkommen soll hingewirkt werden.

Das Abbaunternehmen begleitet die aufgelassenen Abbaustätten noch mind. 10 Jahre nach Abbau.

Bei der Gewinnung von Rohstoffen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung darf der Grundwasserspiegel nicht freigelegt werden.

Ausnahmen sind nur bei nachgewiesener Unbedenklichkeit zulässig.

Eine Gewinnung von Rohstoffen ist in Vorranggebieten für Natur und Landschaft unzulässig, es sei denn der Vorrang ist für die Zeit nach der Ausbeutung vorgesehen. Das Kleiabbaugebiet direkt westlich der Elbe ist ein klassisches Grünland-Grabengebiet, für das der (alte) LRP ein GLB vorsieht.

In ausgewiesenen LSG (in der Regel Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft) sind alle Vorranggebiete Sandabbau in die Kategorie Vorbehalt einzustufen. Insbesondere gilt dies für das LSG Buxtehuder Geestrand, LSG Este- und Goldbecktal, LSG Auetal, LSG Geestrand Stade - Horneburg). In Abbau befindliche und genehmigte Gebiete innerhalb von bestehenden LSG werden mit Vorrang Natur und Landschaft überlagert. Eine Erteilung weiterer Genehmigungen innerhalb von LSG ist nicht vorgesehen.

Vorbehalts- und Vorranggebiete Sandabbau, die in der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie FFH-Gebieten liegen, beinhalten eine in ihrer Tiefe unbestimmte Pufferzone, die eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes der Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie der FFH-Gebiete ausschließen.

Durch den Sandabbau, der parallel zum Tal der Hollenbeeke auf beiden Seiten des Baches im Einmündungsbereich in die Aue planerisch dargestellt ist, können die bisherigen Schutzzwecke in diesem Bereich nicht mehr erfüllt werden. Das Auetal, als NSG eingestuft, direkt neben diesem geplanten Gebiet, das zur Zeit von einem bedeutenden Galeriewald gekennzeichnet ist, wird entwertet. Auch müsste dieser Galeriewald gefällt werden! Aus naturschutzfachlicher Sicht undenkbar!

In Vorbehaltsgebieten Wald sind im Zuge von Bodenabbaumaßnahmen die betroffenen Flächen wieder aufzuforsten oder, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen nicht in Frage kommt, an anderer Stelle des betroffenen Raumes Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

02 Die anzustrebende Nachfolgenutzung für den Bodenabbau wird durch die überlagernden Funktionen bestimmt. Bei der Abstimmung der verschiedenen Belange sind die Umweltaspekte zu berücksichtigen. Soweit in der zeichnerischen Darstellung keine überlagernde Funktion bestimmt ist, ist der Abbau der Sukzession zu überlassen, sofern die Flächen nicht vorher mit Wald bestockt waren oder wegen Verbesserung des Landschaftsbildes oder der Waldarmut des betroffenen Raumes eine Überführung in naturnahe Bewaldung vorzuziehen wäre.

Auch in Vorbehaltsgebieten Erholung und in Naherholungsgebieten ~~sind ist~~ bei der Nachfolgenutzung der Bodenabbauten ~~die Belange der Naherholung und des Tourismus zu berücksichtigen~~ der Naturschutz vorrangig zu berücksichtigen.

03 In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung -Torf- hat nach erfolgtem Abbau die ~~Regeneration durch~~ Wiedervernässung mit dem Ziel einer Hochmoorregeneration zu erfolgen. Alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung -Torf- mit Abbaugenehmigung werden überlagernd als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellt.

Der Abbau von Torflagerstätten, über die genehmigten Abbauten hinaus, ~~soll nur~~ erfolgten nicht, wenn andere Belange nicht beeinträchtigt werden und der Eingriff durch entsprechende Kompensation ausgeglichen werden kann **Alle zeichnerischen Darstellungen (Vorrang und Vorbehalt) ohne Abbaugenehmigung sind aus dem RROP 13 (insbesondere nordwestlich Rotschlammdeponie) zu streichen.** Torflagerstätten sind wichtige CO₂ Senken und müssen auch aus Klimaschutzgründen dringend geschützt werden. Durch den geplanten Bau der A20 werden schon große Moorflächen in unverantwortlicher Weise geschädigt. s. dazu auch die Vorgaben der neuen Landesregierung für das LROP

Die Verwendung von Torfersatzprodukten ~~bzw. Torfersatzprodukten~~ ist zu fördern. Zur Schonung der natürlichen Rohstoffe soll vermehrt die Wiederverwendung von Recyclingrohstoffen angestrebt werden. Die Recyclingwirtschaft soll durch die Bereitstellung von Recyclingmaterial zu gefördert werden (Nachhaltigkeit).

05 In den Gebieten, die für den Obstbau besonders geeignet sind, ~~darf~~ soll ein Kleiabbau nur in den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung – Klei – oder in begründeten Einzelfällen kleinräumig an anderer Stelle erfolgen.

Kleinklimatische und betriebswirtschaftliche Belange der Obstbauflächen ~~genießen Vorrang~~ finden Berücksichtigung bei ~~vor~~ einer Rohstoffgewinnung.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

01 Die Erholungsgebiete sollen in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart gesichert und weiterentwickelt werden.

Erholungsgebiete von überregionaler Bedeutung sind

- die Elbe,
- das Alte Land,
- Krautsand.

Regionale Bedeutung haben

- der Rüstjer Forst
- das Estetal zwischen der Kreisgrenze und Buxtehude
- der Neukloster Forst
- die Oste-Niederung zwischen Gräpel und Großenwörden

Diese Bereiche sind bedarfsgerecht zu entwickeln, wobei in Vorranggebieten Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung die Erholungseinrichtungen an geeigneten Standorten zu konzentrieren sind und in Vorranggebieten ruhige Erholung in Natur und Landschaft die Infrastruktur auf Erschließungswege, Schutzhütten und Rastplätze zu beschränken ist.

Eine Gesamtkonzeption für die landschaftsgebundene Erholung sollte angestrebt werden.

Die Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung sind durch weitere erholungsrelevante und touristische Infrastruktur zu entwickeln. Die Erholungs- und Tourismusregionen Altes Land, Kehdingen-Oste und Stader Geest sind weiterzuentwickeln einschließlich der naturnahen Potenziale der Elbmarschen.

02 Die Kulturlandschaften des Alten Landes, Kehdingens sowie der Stader Geest sind zu grundsätzlich erhalten und zu pflegen.

Die typischen Strukturen, wie die Hufensiedlungen und die Gräben und Beetstrukturen im Alten Land, die Dorfstrukturen mit Großbaumbestand und Heckenstrukturen in der freien Landschaft auf der Geest sowie die historischen Wälder sind wichtige, zu schützende Elemente der Kulturlandschaft.

Überreste der Besiedlungsgeschichte sind zu erfassen, zu pflegen und zu erforschen.

Planungen sind auf die typischen Kennzeichen dieser Kulturlandschaften abzustimmen.

Die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft Altes Land i. S. der länderübergreifenden Kulturlandschaftsanalyse¹⁶ (2007) und die Bewerbung für die „UNESCO-Welterbe-Liste“ als organisch entwickelte, andauernde Kulturlandschaft ist zu ~~soll~~ unterstützen werden. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Pflege der historischen international bedeutsamen Kirchenorgeln. Dazu gehört auch vorrangig die Erhaltung der Gräben. Sie dürfen nicht aufgefüllt werden.

Der historische Garten beim Schloss Agathenburg, der Klosterpark in Harsefeld und die Wallanlagen in der Hansestadt Stade sollen erhalten werden. Dabei sind die naturschutzfachlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

06 Als Vorranggebiete regional bedeutsamer Sportanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:

für Wassersport die Häfen mit Entwicklungspotenzial, touristischer und struktureller Bedeutung:

- Buxtehude
- Jork/Neuenschleuse
- Grünendeich
- Stadersand
- Stadthafen Stade
- Drochtersen - Ruthenstrom
- Wischhafen
- Freiburg

für Motorsport

- die Motorsportanlage „Estering“. Sein Ausbau und die verstärkte Nutzung sind zu untersagen.

für Flugsport

- der Segelflugplatz im Bereich Stade-Ottenbeck. Sein Ausbau und die verstärkte Nutzung sind zu untersagen.

für den Golfsport

- die Golfplätze in Buxtehude-Daensen, Buxtehude-Immenbeck und Deinste.

für Eissport

- die Eissporthalle in Harsefeld.

für Reitsport

- die Reitsportanlage in Stade-Barge.

Die Standorte sind zu erhalten und den Erfordernissen entsprechend auszubauen.

Das regionale und überregionale Radwanderwegenetz, insbesondere die Radfernwege die nationale und europäische Bedeutung (Elberadweg, Nordseeküste-Radweg, vom Teufelsmoor zum Wattenmeer, Deutsche Fährstraße, Niedersächsische Milchstraße, Este-Radweg) haben, sind zu erhalten und nach anerkannten Maßstäben auszubauen (vgl. 4.1.2.3).

Die Routen sind mit einer einheitlichen Beschilderung auf der Grundlage der Radwegekonzeption des Landkreises Stade zu versehen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und sind mit einer entsprechenden radtouristischen Infrastruktur auszustatten.

08 Die Oste, die Schwinke, Lühe, Este und Elbe sind für den Wassersport geeignete Gewässer. Die für die jeweilige Sportart notwendige Infrastruktur soll an geeigneten Standorten vorgehalten werden. Die Uferbereiche dieser Gewässer ~~sollen sind~~ nur an besonderen Standorten für die Infrastruktur zu genutzten werden ~~zu nutzen~~.

Die Freizeit- und Erholungsnutzung an und auf den Gewässern soll, auf die Belange des Naturschutzes abgestimmt, umwelt- und sozialverträglich entwickelt werden. Das Befahren der Ostespütten ist ganzjährig zu untersagen.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

3.2.4.1 Wassermanagement

01 Die Fließgewässer im Landkreis Stade sollen durch gezielte Schutz- und Pflegemaßnahmen, auf der Grundlage der Unterhaltungsrahmenpläne, in ihrer Qualität als ökologisches System erhalten und verbessert werden. Dies gilt auch für das Bewässerungssystem im Alten Land.

Dem Strukturwandel im Alten Land mit der Anlage von Beregnungsbecken bei gleichzeitigem Verschwinden offener Gräben ist in Hinblick auf den Verlust von Selbstreinigungsstrecken und der zusätzlichen Belastung der verbleibenden Vorfluter mit überbetrieblichen Kompensationskonzepten zu begegnen.

Die Gewässer sollen nachhaltig unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen der Gebietskooperationen bewirtschaftet werden; dabei sind grundsätzlich die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen.

Lebensraum- und Regelungsfunktionen, wie natürliches Abflussverhalten und die biologische Selbstreinigung der Fließ- und Stillgewässer in einem möglichst naturnahen gesamträumlichen Oberflächengewässersystem, sollen als Bestandteil des Naturhaushalts nachhaltig gesichert werden.

In Gebieten mit einer besonderen Bedeutung für die Grundwasserneubildung soll auf den Schutz des Grundwassers besonders hingewirkt werden. Grundwasserentnahmen sollen der Grundwasserneubildung und den ökologischen Erfordernissen angepasst werden.

04 Die Flusswatten der Elbe im Kehdinger Raum, der Binnenelben, der Elbinseln und der Oste sollen mit der natürlichen, klassischen Zonierungsfolge erhalten und durch entsprechende Pflegemaßnahmen entwickelt und/oder wiedergestellt werden.

Die Flussmarsch der Untereibe, nahe dem Brackwassereinfluss des Elbemündungstrichters, mit seinem gezeitenabhängigen Gewässernetz soll erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Die Belange der Landwirtschaft sollen frühzeitig in die Planungsprozesse einbezogen werden. Zur Minimierung diffuser Einleitungen sollen an Bächen und Flüssen standortgerechte, breitere und bewachsene Gewässerrandstreifen von ausreichender Breite freigehalten werden.

~~05 Gebiete, die wegen ihres geologischen Aufbaus und der Vegetations- und Klimaverhältnisse für die Grundwasserneubildung im Landkreis Stade von besonderer Bedeutung sind, befinden sich in der Geest auf grundwassernahen Standorten. Sie sollen~~ Das Grundwasser ist gem. der WRRL flächendeckend vor nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit geschützt werden zu schützen.

Die Grundwasserneubildung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung darf durch Versiegelung von Freiflächen oder anderen Beeinträchtigungen der Versickerung nicht ~~wesentlich~~ eingeschränkt werden.

Die Belastungen des Grundwassers infolge Stickstoffemissionen aus der Güllelagerung und der Gülleausbringung sollen vermieden werden.

In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung soll grundsätzlich die grundwasserschonende Landbewirtschaftung durchgeführt werden. Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ist zu verhindern.

3.2.4.2 Wasserversorgung 3.2.4

02 Bei der Wasserentnahme ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen. Dieses gilt insbesondere in den Vorranggebieten Natur und Landschaft.

Bei der Verlängerung von Förderbewilligungen oder Erlaubnissen ist Beeinträchtigungen, nicht nur ökologischer Art, durch Anpassung der Fördermenge Rechnung zu tragen. Für den notwendigen Ausgleich sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung heranzuziehen. Vor der Verlängerung von Förderbewilligungen oder Erlaubnissen bzw. Erhöhung der Fördermenge ist der Bedarf nachzuweisen. Wassersparende Maßnahmen sind weitgehend auszuschöpfen.

Bewilligte Entnahmemengen ~~sollen~~ dürfen auch zu Zeiten hohen Bedarfs nicht überschritten werden. Bei der Förderung sollen auch umweltschützende Belange im Einzugsgebiet Berücksichtigung zu finden.

03 Auf eine sparsame Verwendung von Betriebswasser ist hinzuwirken; dies gilt besonders bei Großprojekten. In Industrie und Gewerbe ist der Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung vorrangig zu regeln.

Für Kühlwasser dürfen nur leistungsfähige Gewässer herangezogen werden. Bei Entnahmen aus dem Grundwasser sollten nur die Rückkühlverluste ersetzt werden. Der Wärmelastplan für die Elbe ist anzuwenden.

Abwärme industrieller oder gewerblicher Anlagen ist ~~möglichst~~ vorrangig zu nutzen.

Die Regenwassernutzung ist zu fördern.

04 Feldberegnung hat für landwirtschaftliche Ertragssicherung eine erhebliche Bedeutung und ~~ist soll~~ im gesamten Geestbereich zu erhalten und bedarfsgerecht ~~auszubauen~~ ausgebaut werden.

Wasser zur Feldberegnung ~~soll ist~~ - soweit wasserwirtschaftlich und ökologisch vertretbar – aus dem oberflächennahen Grundwasser ~~entnommen werden~~ zu entnehmen.

Schäden im Umfeld dürfen nicht eintreten.

3.2.4.3 Küsten- und Hochwasserschutz

02 Die Gebiete hinter den bestehenden Deichlinien von Elbe, Oste, Schwinge, Lühe und Este sind vor Schäden durch Sturmfluten und Hochwasser vorrangig zu schützen.

Neue Flächen sollen nur für die Anpassung der vorhandenen Deiche an das erforderliche Deichbestick und zur Schaffung von Retentionsflächen durch Rückdeichung in Anspruch genommen werden.

Die Funktion der Hauptdeichlinie ist durch die ständige Unterhaltung und Anpassung der Deiche, Sperrwerke und Siele an den neusten Erkenntnisstand zu gewährleisten. Die Hauptdeiche sowie die gewidmeten Deiche der 2. Deichlinie sind zu erhalten und zu schützen.

Die Rückhaltung von Hochwässern in den Oberläufen der Gewässer hat Vorrang vor dem Bau technischer Anlagen wie Deichen und Ufermauern.

So lösen einzelne Hochwasserschutzmaßnahmen in der Buxtehuder Innenstadt das Gesamtproblem nicht und fördern die Gefahren für die Este-abwärts gelegenen Gebiete im Alten Land und werden daher abgelehnt.

Erforderlich sind ganzheitliche Retentionsmaßnahmen im gesamten Einzugsbereich der Este mit seinen Nebenarmen.

Die Sicherung des für den Deichbau erforderlichen Kleibodens erfolgt durch die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung – Klei – in der Gemeinde Jork und der Samtgemeinde Lühe.

~~Bei Unzugänglichkeit kann bei Bedarf auf andere Vorräte zurückgegriffen werden.~~

Die Zugänglichkeit ist vor der Darstellung zu prüfen und entsprechend sicherzustellen.

In den durch seltene Hochwasserereignisse gefährdeten Siedlungsbereichen, ist der Hochwasserschutz auch durch technische Hochwasserschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

03 Der natürliche Zustand der Hauptvorfluter Este, Aue/Lühe, Schwinge und Oste soll erhalten werden.

In den Oberläufen von Este, Schwinge und Aue ~~soll~~ ist der natürliche Zustand wiederherzustellen ~~gestellt werden~~.

Der Einengung der natürlichen Wasserrückhalteräume der Hauptvorfluter ist durch die naturschutzrechtliche Unterschutzstellung der angrenzenden Flächen entgegenzuwirken. Die Versickerung anfallenden Niederschlagwassers ist durch entschlammen der Grabensohlen von dafür geeigneten Gewässern zu fördern.

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

03 Das Angebot an Verkehrswegen und öffentlichen Verkehrsmitteln soll der Bevölkerung den Zugang zum Arbeits- und Bildungsangebot, zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen, zu Freizeitangeboten und Erholungsgebieten ermöglichen. Dabei sollen Mobilitätsbedürfnisse von Frauen berücksichtigt werden.

Das Straßen- und Schienenverkehrssystem im Landkreis soll zur Erfüllung seiner Aufgaben und Funktionen erhalten und ausgebaut werden. Die Grundsätze der Ökologie und Landschaftspflege und des Bodenschutzes sollen besonders berücksichtigt werden. Der Bau neuer Autobahnen wird nicht weiter verfolgt. Bei bestehenden müssen „Grüne Brücken“ nachgerüstet werden.

Die Grundzentren sollen mit den Mittelzentren, auf den nicht durch den Schienenverkehr bedienten Relationen, durch Regionalbuslinien verbunden sein.

Die Grundzentren sollen untereinander durch geeignete Angebote des ÖPNV verbunden sein. Das bedarfsorientierte Anrufsammel-Taxi-System (AST) stellt dabei konzeptionell eine Ergänzung zum vorhandenen ÖPNV dar, d. h. AST-Angebote gibt es in Zeiten und Räumen, in denen kein Linienverkehr stattfindet.

Initiativen zum Betrieb von Bürgerbussen wollen dazu beitragen, die Nachfrage nach lokalen Verkehren zu bedienen.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

4.1.2.1 Schienenverkehr

01 Das vorhandene Schienenverkehrsnetz im Landkreis Stade einschließlich der Haltepunkte ~~und Tarifpunkte~~ ist grundsätzlich zu erhalten und den künftigen Erfordernissen entsprechend auszubauen. Die Tarifgrenze Agathenburg ist für Stade eher kontraproduktiv.

02 Die DB-Strecke Hamburg-Stade-Cuxhaven hat aufgrund ihrer Funktion, der Anbindung der erschlossenen Bereiche an das Oberzentrum Hamburg und an das Mittelzentrum Cuxhaven bzw. an das nationale Schienennetz, wesentliche Bedeutung für die Wirtschaftsstruktur, den Pendlerverkehr aus dem Landkreis nach Hamburg und den Tourismus im Landkreis Stade (s.a. 2.1 13).

Die Zweigleisigkeit der Eisenbahnstrecke Hamburg-Stade-Cuxhaven soll bis Himmelpforten erhalten bleiben. Für den Streckenabschnitt zwischen Himmelpforten und Hechthausen soll die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit angestrebt werden. Ein Haltepunkt in Burweg ist für die Ostegemeinden und Oldendorf anzustreben.

Zwischen Stade und Cuxhaven sollte die Bahnstrecke elektrifiziert werden.

Für den Streckenabschnitt zwischen Buxtehude und Hamburg-Neugraben ist ein drittes Gleis zu planen.

Die EVB - Strecke Hesedorf -Stade hat die Funktion der Erschließung des südwestlichen Landkreisgebietes, der Anbindung dieses Bereiches an das Mittelzentrum Stade und die Verbindung des Mittelzentrums Stade mit dem Mittelzentrum Bremervörde (s. a. 2.1 13).

Die EVB - Strecke Bremerhaven - Bremervörde - Harsefeld - Buxtehude hat ihre Funktion in der raumerschließenden Wirkung und der Anbindung der Grundzentren Harsefeld und Apensen an das Mittelzentrum Buxtehude und das Oberzentrum Bremerhaven. Diese Strecke hat erhebliche Bedeutung für den Tourismus, den Pendlerverkehr nach Hamburg, die gewerbliche Wirtschaft und die Landwirtschaft.

Auf der Eisenbahnstrecke Bremerhaven – Bremervörde – Buxtehude sollen für eine mögliche Taktverdichtung des SPNV und eine Verstärkung des Güterverkehrs die Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen Kreuzungsgleise in Buxtehude-Ottensen, Brest-Aspe, Bargstedt und im Bahnhof Kutenholz sowie ein zweiter Bahnsteig im Bahnhof Apensen unterstützt werden.

04 Die Güterumschlagbahnhöfe (Tarifpunkte) Apensen, Stade-Bützfleth, Buxtehude, Fredenbeck, Harsefeld, Himmelpforten, Horneburg, Stade, Kutenholz, Mulsum, Deinste und Stadersand sollen erhalten und den künftigen Erfordernissen angepasst werden.

Der Güterfernverkehr auf der Schiene zwischen den Oberzentren Hamburg, Bremen, und Bremerhaven und zwischen den Oberzentren und den Mittelzentren Buxtehude und Stade, einschließlich Cuxhaven, soll unterstützt und intensiviert werden.

Der Straßencontainerverkehr zwischen Hamburg und Bremerhaven soll möglichst umfassend auf die Schienenstrecke der EVB verlagert werden.

Der Anschluss des „Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade“ an das Schienennetz ist zu verbessern und die Infrastruktur für den kombinierten Landungsverkehr zu erhalten, insbesondere ist der Gleisanschluss zu elektrifizieren, um Rangierarbeiten aus dem Stader Bahnhof zum Rangierbahnhof Brunshausen zu verlagern.

Das Gleis ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt.

Die Gleisanlagen des Industriegleises im Gebiet der Hansestadt Stade (Altländer Straße) sollen aus dem besiedelten Bereich heraus parallel zur geplanten A26 verlegt werden.

Das Gleis ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt.

Der Hafen Stadersand ist an das Industriegleis anzubinden.

Eine wirtschaftliche und betriebliche sinnvolle Lösung zur Anbindung an das Gleis der EVB-Strecke Hesedorf-Stade ist sicher zu stellen.

4.1.3 Straßenverkehr

Vorbemerkung: BUND und NABU sind gegen den Neubau von Autobahnen und damit auch gegen die zahlreichen Zubringer, die im RROP geplant sind. Sie zerschneiden räumlich funktional zusammenhängenden Biotope derart, dass dies zu Habitaterstörungen, zur Verinselung und damit zu genetischer Verarmung führt. Diese Maßnahmen stehen dem Ziel des Erhalts der Biodiversität entgegen. Deshalb sind mindestens sog. „Grüne Brücke“ vorzusehen, um einen Austausch von Populationen überhaupt noch zu ermöglichen. Schon jetzt ist der Wildbestand im Alten Land weitgehend isoliert.

01 Das Straßennetz ist grundsätzlich zu erhalten, den Erfordernissen entsprechend auszubauen und so zu unterhalten, dass es die Abwicklung des Fernverkehrs und die flächenhafte Verkehrserschließung sicherstellt. Beim Ausbau und der Unterhaltung ist grundsätzlich der Schutz von Baumalleen sicherzustellen.

Beim Ausbau von Straßen sollen die Belange des straßengebundenen ÖPNV beachtet werden.

Im Zuge der Realisierung der A26 soll in den Ortsdurchfahrten der B73 in Hedendorf/Neukloster, Nottensdorf, Horneburg, Dollern und Agathenburg der Straßenquerschnitt der B73 zurückgebaut bzw. umgestaltet werden.

Für die B73 im Bereich der Ortslage Stade soll auf der gesamten Länge Lärmschutz für die Wohngebiete vorzusehen werden.

~~03 Die A20 mit fester Elbquerung bei Drochtersen und die Verlängerung der A26 von Stade bis zum Autobahnkreuz A20/26 sollen mittelfristig verwirklicht werden.~~

~~Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist zu gewährleisten, insbesondere die Anbindung (Ausbau) an die B 495.~~

~~Für die Anbindung der Region Kehdingen an das Autobahnkreuz Kehdingen bei Drochtersen, sollte eine Hauptverkehrsstraße zwischen dem Autobahnkreuz und der B495 mittelfristig gebaut werden. Langfristig soll diese Verbindung nach Cuxhaven weiter führen.~~

~~Die A26 ist von Stade bis zur A7, zügig zu realisieren.~~

~~Die Verbindung (B3 neu) zwischen der A26 und der B73 ist von überregionaler Bedeutung und über die B73 hinaus bis zur B3 fortzuführen.~~

04 Straßenbäume und Straßenbegleitgrün in der Landschaft sind grundsätzlich zu erhalten. **Neue Siedlungsbereiche sollen einen ausreichenden Abstand zu Hauptverkehrsstraßen bzw. Straßen regionaler Bedeutung einhalten.**

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

02 Die regional bedeutsamen Häfen:

- Drochtersen-Ruthenstrom
- Freiburg
- Stadersand
- Wischhafen

Sind einschließlich der Seezufahrten zu erhalten und entsprechend den Anforderungen auszubauen. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung festgelegt.

Zur Ansiedlung hafenorientierter Industrie und hafenorientierten Gewerbes sollen in der Nähe der regional bedeutsamen Häfen die erforderlichen Flächen entsprechend den Erfordernissen geschaffen und erhalten werden.

~~Die Entwicklung darf nicht durch weitere Nutzungsansprüche an den Raum eingeengt werden. Die Überlagerung von Vorrang hafenorientierte Industrie und Vorrang Natur und Landschaft am Standort Drochtersen-Ruthenstrom sind einvernehmlich zu regeln. Das Vorranggebiet hafenorientiertes Gewerbe ist gegenüber dem Bestand an Gewerbe deutlich überdimensioniert.~~

04 Die im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellte Seeschifffahrtstraße Elbe soll in der Fahrrinne der Außen- und Untereibe ~~den sich verändernden Erfordernissen der Containerschifffahrt angepasst werden.~~ auf dem bestehenden Ausbauzustand gehalten werden.

~~Die Anpassung der Fahrrinne der Elbe soll unter besonderer Berücksichtigung der Deichsicherheit und so umweltverträglich wie möglich erfolgen; die Brackwasserproblematik (Versalzung) ist zwischen den Beteiligten und Betroffenen zu regeln.~~

Negative Auswirkungen auf die Zufahrten zu den Häfen und den Nebenflüssen sind zu vermeiden.

Eine weitere Anpassung der Fahrinne der Elbe widerspricht dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie und ist deshalb zu unzulässig.

Schäden an Umwelt und an Hochwasserschutzanlagen sind **grundsätzlich** auszugleichen und zu ersetzen.

Insbesondere innerhalb besiedelter Gebiete sollen Eingriffe in stadtoökologisch wertvolle Bereiche durch entsprechende Gestaltung ausgeglichen werden.

4.1.5 Luftverkehr

01 Der Sonderlandeplatz Klasse III in Stade ist zu erhalten ~~und bei Bedarf zum Verkehrslandeplatz zu entwickeln.~~

Es ist kein Bedarf für zusätzlichen Flugverkehr ersichtlich. Insbesondere die angrenzenden Wohngebiete sind zu schützen.

Die An- und Abflugsektoren sowie die Hindernisbegrenzungsflächen sind von Beeinträchtigungen freizuhalten.

Die Belange der Ökologie und der Landschaftspflege sowie des Lärmschutzes sollen berücksichtigt werden.

4.2 Energie

4.2.1 Energie Allgemein

01 Das Energieversorgungssystem im Landkreis Stade soll im Interesse der Erhöhung der Versorgungssicherheit, der Verringerung von Schadstoffen und der Ressourcen- und Energieeinsparung ausgebaut werden. Dabei sollen erneuerbare Energiequellen, die Möglichkeiten der Abwärmenutzung und die siedlungsstrukturelle Situation und Entwicklung berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Energieeinsparung sollen gefördert werden.

~~Für den Landkreis sollen, in Abstimmung mit den Gemeinden und den Versorgungsträgern, die Klimaschutzaktivitäten in der Zuständigkeit des Landkreises fortgeführt werden.~~

Der Landkreis entwickelt in Abstimmung mit den Städten und (Samt)-Gemeinden ein regionales Energie- und Klimaschutzprogramm, das in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist.

Die Zielsetzungen des Landkreises benötigen eine größere Verbindlichkeit. Das ist in einem Programm eher gewährleistet. (s.a. Zusage in der Synopse).

02 Das energetisch nutzbare Angebot erneuerbarer Energiequellen wie Sonne, Erdwärme, Biogas, Wald- und Restholz, Stroh und Deponiegas soll unterstützt und ausgebaut werden.

Sie sollen insbesondere unter den Aspekten der Ressourcenschonung, der Umweltentlastung und des Klimaschutzes sowie unter Berücksichtigung und Würdigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit, genutzt werden.

In allen Gemeinden sollen bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen und neuer Gewerbeflächen die Voraussetzungen zur Nutzung der erneuerbaren Energien - auch Solar und Photovoltaik - berücksichtigt werden.

Die Biogas-Herstellung soll unter Berücksichtigung landschaftsästhetischer und naturschutzfachlicher Aspekte gefördert werden. **Sofern die Belange von Natur und Landschaft bei der Produktion der Biomasse sowie dem Bau und Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden, begrüßen der BUND und der Nabu die Energieerzeugung in Biomasseanlagen.** Die Energiegewinnung aus Biomasse darf den Ausbau der ökologischen Landwirtschaft nicht behindern und die Bemühungen um eine umweltverträgliche Landwirtschaft nicht konterkarieren. Die Hauptprobleme liegen im **Energiepflanzenanbau, der die Belastungen aus der Massentierhaltung verstärken.** Der Einsatz von Gülle (unter der Berücksichtigung der Gärrestlagerung) bei der Biogasgewinnung soll besonders

unterstützt werden. Die Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung die notwendigen planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung der Biogas-Nutzung schaffen.

Die Nutzung aller bei der Biogasgewinnung anfallenden Energien ~~señ~~ muss gewährleistet werden. **Nur, wenn auch die Abwärme genutzt wird, kann eine Biogasanlage genehmigt werden.**

Die direkte Einspeisung von Biogas in das Gasnetz ist eine weitere Möglichkeit des Energietransfers (s. a. 3.2.1.1). Alle Orte sollen an das Erdgasnetz angeschlossen werden.

Naturschutzfachliche Aspekte der Grünlandnutzung, die Erhaltung der Artenvielfalt sowie repräsentative bzw. historische Elemente der Kulturlandschaft sollen bei der Standortplanung von Biogasanlagen berücksichtigt werden. Biogasanlagen dürfen nicht in der Nähe von Gewässern stehen. Insbesondere sollen auch die Auswirkungen des großflächigen Energiepflanzenanbaus auf die genannten Gesichtspunkte bewertet werden (s. a. 3.2.1).

An die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen werden folgende Anforderungen gestellt:

- Orientierung des Standorts und der Dimensionierung an einem konsistenten Wärmenutzungskonzept und kurzen Transportwegen für Gärsubstrate und Gärreste
- Anhebung der ökologischen Standards der sog. Guten Fachlichen Praxis unter besonderer Beachtung des Grundwasserschutzes
- Einsatz möglichst großer Mengen organischer Reststoffe und einer möglichst großen Vielfalt von Energiepflanzen
- Einsatz von Substraten, die ohne gentechnisch veränderte Organismen erzeugt wurden
- Minimierung der Methanemissionen bei der Substrat- und Gärrestlagerung sowie in der Gaserzeugung und -nutzung
- Effiziente Nährstoffkonzepte mit ausreichender Lagerkapazität für Gärreste einschließlich einer Optimierung der Düngplanung mit Gärresten und verbesserter Dokumentation der Nährstoff- und Stoffströme

Die rationelle Nutzung der Energie und die Optimierung der Energieversorgungsstrukturen sollen bei allen Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung und in den Bauleitplänen der Gemeinden beachtet werden.

In Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sind grundsätzlich großflächige Photovoltaikanlagen unzulässig. Ausnahmen sind in ausgebeuteten Sandgruben zulässig.

Der Auf- bzw. Ausbau einer Energieberatung und die Umstellung auf umweltfreundliche und energiesparende Systeme sollen gefördert werden.

03 Das Vorranggebiet „Großkraftwerk Stade“ im Bereich des Wöhrdener Außendeichs, ist in der zeichnerischen Darstellung räumlich näher festgelegt.

In dem Vorranggebiet ist die Errichtung eines ~~nicht nuklearen Großkraftwerkes~~ Gaskraftwerks oder eines Kraftwerks für erneuerbare Energien anzustreben.

Die Nutzung der beim Großkraftwerk Stade anfallenden Abwärme ist ~~grundsätzlich~~ sicherzustellen ~~und auszubauen~~. Hierzu sollen in Kraftwerksnähe die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung von entsprechendem Gewerbe geschaffen werden.

Aus Gründen der Energieeffizienz ist heute kein Kraftwerk mehr zu genehmigen, in dem die Wärme nicht genutzt wird. Dann ist der Standort falsch!

Der Energiestandort Stade kann durch die Errichtung eines weiteren ~~nicht nuklearen Großkraftwerkes~~ Gaskraftwerkes oder eines Kraftwerkes für erneuerbare Energien im Bereich des Vorranggebietes hafensorientierte industrielle Anlagen – Stadersand – gesichert werden.

Als Kraftwerk im Bereich des Vorranggebietes hafensorientierte industrielle Anlagen – Stadersand- bietet sich die Errichtung eines Kraftwerks im Rahmen der Wasserstoffspeichertechnologie an. Dies könnte ein wirkliches Zukunftsprojekt werden. Grundsätzlich halten wir raumordnerisch die Errichtung ein weiteren Großkraftwerk für eine Gefährdung des im LROP vorgesehenen Großkraftwerks auf dem Vorrangstandort Großkraftwerk Stade. Wir halten ein Raumordnungsverfahren für erforderlich.

4.2.2 Windenergie

01 Die nach dem Kriterienkatalog für die Ausweisung von Vorranggebieten geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

~~Im Bereich südlich von Engelschoff besteht zusätzlich grundsätzlich ein Potenzial für ein Vorranggebiet Windenergienutzung.~~

~~Eine Realisierung kann erst nach der Konkretisierung durch die Planfeststellung der A20 erfolgen. Die Planung des Windparks kann im Rahmen der Bauleitplanung der Samtgemeinde/Gemeinde in enger Abstimmung zwischen der Fachplanung und der gemeindlichen Planung erfolgen. Der Raum hat eine hohe avifaunistische Bedeutung für Kiebitz, Brachvogel und Bekassine.~~

Im Bereich des Alten Lands besteht zusätzlich grundsätzlich ein Potenzial für Vorranggebiete Windenergienutzung. Ausdehnung des Bestands an der A 26, da alle Gemeinden bei entsprechendem Potenzial ihren Beitrag zur Energiewende leisten sollten.

Im Bereich südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung Deinste besteht über das bestehende Vorranggebiet hinaus grundsätzlich ein Potenzial für ein Vorranggebiet Windenergienutzung.

Aufgrund des nahen Waldgebietes haben wir erhebliche Bedenken bzgl. der Fledermausvorkommen

Eine evtl. Realisierung kann erst nach einer avifaunistischen und chiropterologischen Verträglichkeitsuntersuchung erfolgen. Die Windparkplanung könnte dann im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde/Samtgemeinde erfolgen.

Im Landkreis Stade soll durch die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine Nennleistung von mindestens 600 MW ermöglicht werden.

(Eine angestrebte Verdoppelung der Zielsetzung von 300 MW auf 600 MW Nennleistung halten wir für nicht sehr ambitioniert, zumal schon jetzt die im LROP 2004 angesetzte Leistung überschritten ist. (s. a. unsere Anmerkung 1.1.09)

Windparks haben eine Größe von mindestens 4 Anlagen. Die Konkretisierung erfolgt durch die Bauleitplanung der Gemeinde/Samtgemeinde.

Auf eine optimale Ausnutzung der Standorte ("Windparks") soll hingewirkt werden.

In den Vorrangstandorten Windenergienutzung sind Anlagen der 3 MW-Klasse und leistungsfähigere zu realisieren.

Die Anlagen sollen nach Art und Größe einheitlich sein. Von diesem Ziel kann in Einzelfällen beim Repowering vorübergehend abgewichen werden (Raumordnerische Vereinbarung).

Altanlagen sind bei der Errichtung neuer Anlagen abzubauen (Repowering).

Vorhandene genehmigte Anlagen haben Bestandschutz.

4.2.3 Versorgungsstruktur

05 Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete Wald sowie alle Siedlungskörper - auch Splittersiedlungen - sind grundsätzlich von raumbedeutsamen Freileitungen freizuhalten.

Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern.

Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore werden gemäß der zeichnerischen Darstellung unter diesen Zielsetzungen für den Aus- und Neubau sowie zur Bündelung gesichert.

Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.

Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind in Anwendung der Ziele des LROP 2008/2012, Abschn. 4.2 07 zu planen.

Von Höchstspannungsfreileitungen ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einzuhalten, wenn

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und

b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird.

Die Trasse der ehemaligen Leitung Stade – Farge (ab Mast 34) ist als Vorranggebiet Leitungstrasse für den Ausbau des Leitungsnetzes freizuhalten.

~~Die 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Dollern ist in enger Anlehnung an die vorhandenen Leitungen zu planen.~~

~~Die vorhandene 220 kV-Hochspannungsleitung sollen nach einem Neubau und dem Anschluss des Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen abgebaut werden.~~

~~Die Stromanbindung des Großkraftwerkes im Vorranggebiet für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade ist im Bereich der Trasse der vorhandenen Hochspannungsleitung zu realisieren.~~

Das E.on Kraftwerk in Stadersand wird nicht gebaut. Das DOW Kraftwerk sollte den eigenen Strombedarf decken. Solange für die geplante Höchstspannungsleitung kein Bedarf glaubhaft nachgewiesen ist, sehen wir keinen Anlass dafür, diese in die Planung aufzunehmen. Im Übrigen halten wir ein Raumordnungsverfahren für erforderlich. (s. hierzu auch die Stellungnahme des Landesverbandes BUND und der DUH.)

Für die Höchstspannungsleitung Kassø (DK) – Hamburg Nord –Dollern besteht gem. EnLAG (Energieleitungsausbaugesetz) der vordringliche Bedarf eines Neubaus bzw. einer Netzverstärkung. Auf eine zügige Umsetzung der Planung ist hinzuwirken.

Stade d. 10.06..2013

Silke Hemke
(BUND KG Stade)

Udo Bastein
(NABU KV Stade)